

**SATZUNG
DER
LEBENSHILFE STIFTUNG - ERIKA HEIMANN**

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Beginn und Ende der Amtszeit
- § 8 Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstands
- § 10 Vorstandssitzungen
- § 11 Stiftungsrat
- § 12 Hilfspersonen
- § 13 Änderungen des Stiftungszwecks, Auflösung
- § 14 Änderung der Satzung
- § 15 Erlöschen der Stiftung
- § 16 Stiftungsbehörde
- § 17 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Frau Erika Heimann hat durch ihr aktives Engagement an der Entwicklung der Lebenshilfe Regionalvereinigung Kamenz-Hoyerswerda e. V. entscheidend mitgewirkt. Ihr stetes Ziel war die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit geistiger Behinderung. In Fortführung ihrer Lebensaufgabe hat der „Lebenshilfe Regionalvereinigung Kamenz-Hoyerswerda e.V.“ die „Lebenshilfe Stiftung - Erika Heimann“ gegründet.

Die Stiftung will eine Welt mitgestalten, in der Menschen mit geistiger Behinderung mit Würde und Respekt behandelt werden. Durch die geförderten Maßnahmen – ausgeführt unter den Rahmenbedingungen der Satzung – soll erreicht werden, dass die unterstützten Personen keine Armut leiden müssen, sich gut entwickeln und frei entfalten können. Deshalb stehen die Bedürfnisse, Rechte und Wünsche dieser Personen im Mittelpunkt aller Betätigungen der Stiftung, um Notlagen von Betroffenen abzuwenden.

Leistungen der „Lebenshilfe Stiftung - Erika Heimann“ werden unbürokratisch nach dem Maßstab der individuellen Bedarfe gewährt. Voraussetzung ist zum einen, dass Hilfen durch andere Sozialleistungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder nicht ausreichen. Zum anderen ist Voraussetzung, dass die Unterstützung bedürftige Person bzw. deren Angehörige nicht über ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um eine unverschuldet eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Zugleich möchte die Stiftung andere Bürger dazu anregen, sich durch Spenden und Zustiftungen an der Stiftung zu beteiligen und damit auch bei der Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben zur Schaffung einer gleichberechtigten Lebenswelt für Menschen mit geistiger Behinderung mitzuwirken.

§ 1

NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lebenshilfe Stiftung - Erika Heimann“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und wird als Verbrauchsstiftung i.S. des § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB für einen begrenzten Zeitraum errichtet. Sie wird nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Verbrauch des Stiftungsvermögens, jedoch frühestens zum Ende des 10. vollen Geschäftsjahres nach Errichtung der Stiftung durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat aufgehoben.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hoyerswerda.

§ 2

STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Behinderte.
- (2) 2 a)
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung von Menschen mit Behinderung in der Form von Einzelfallhilfen bei unverschuldeten persönlichen Notlagen, in der Form finanzieller Zuschüsse oder kurzfristiger Darlehen oder durch Gewährung sachlicher Mittel. Alle Zuwendungen zielen darauf ab, notwendige therapeutische Maßnahmen zu ermöglichen bzw. behindertengerechte Lebens-, Wohn-, oder Arbeitsverhältnisse her- bzw. sicherzustellen.
2 b)
Der Satzungszweck besteht auch darin Gruppen von Behinderten die Möglichkeit der Teilhabe und Nutzung von bildenden, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen zu ermöglichen. Hierzu werden finanzielle Hilfen an Gruppenstärken ab fünf Behinderten ausgereicht.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung von Stiftungsleistungen gemäß vorstehendem Absatz ist, dass
3 a)
die Notlage unverschuldet eingetreten ist, insbesondere durch eigene Bemühungen nicht selbst behoben werden kann, insbesondere weil der/ die Hilfebedürftige oder deren unterhaltsverpflichtete Angehörige nicht über ein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, und die gesetzlichen Leistungen beziehungsweise sonstigen Hilfen zur Behebung der Notsituation bereits ausgeschöpft wurden;

3 b)

alle bis dahin möglichen Rechtsmittel in Anspruch genommen wurden;

3 c)

aus öffentlichen Mitteln eine Finanzierung von Projektmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann.

- (4) Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks müssen den Grundlagen der Wirtschaftlichkeit entsprechen und dürfen als Dienst- oder Sachleistung nicht durch Mitglieder eines Organs der Stiftung ausgeführt werden.
- (5) Projekte müssen – soweit die Stiftung mildtätig handelt – unmittelbar dem in § 53 AO genannten Personenkreis zu Gute kommen und insgesamt, wenn gegen Entgelt ausgeführt, sich als Zweckbetrieb im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts darstellen.
- (6) Ein Anspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (7) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen. Die Stiftung kann operativ und fördernd tätig sein. Sie kann als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO wirken. Die beschafften Mittel werden für die Verwirklichung der vorgenannten Satzungszwecke verwendet.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen soll in der Weise verbraucht werden, dass
 - a) zum Ende des vollen zweiten Geschäftsjahrs nach Errichtung der Stiftung noch mindestens

80 % des sich aus dem Stiftungsgeschäft ergebenden Vermögens bei Gründung (Anfangsvermögen) vorhanden ist,

- b) zum Ende des vollen fünften Geschäftsjahres nach Errichtung der Stiftung noch mindestens 55 % des Anfangsvermögens vorhanden ist,
- c) zum Ende des vollen neunten Jahres nach Errichtung der Stiftung noch mindestens 15 % des Anfangsvermögens vorhanden ist.

Der Zeitraum des § 1 Abs. 2 ist zu beachten.

- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen erhöht werden, wenn der Zuwendende dies ausdrücklich bestimmt (Zustiftungen). Zustiftungen unterliegen ebenfalls dem Verbrauch. Sie nehmen am Verbrauchsschlüssel des vorstehenden Abs. 2 teil, ohne die Bemessungsgrundlage (Anfangsvermögen) zu erhöhen. Zustifter können keine Spendenvergünstigung nach § 10b Abs. 1a EStG in Anspruch nehmen, Entsprechende Zuwendungsbescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (6) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Die im Zuge der Umschichtungen anfallenden Gewinne wachsen dem Stiftungsvermögen zu.

§ 5

GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 6

ORGANE

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Personalunion in beiden Organen ist ausgeschlossen.
- (2) Die ersten Organe (Gründungsvorstand/ Gründungstiftungsrat) werden von dem Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Organmitglieder der Gründungsorgane sowie der ordentlichen Organmitglieder, die entsprechend § 8 (Vorstand) und § 11 (Stiftungsrat) bestimmt werden, beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (4) Anstelle eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Organmitglieds bestellt das Organ, welches

das ausgeschiedene Organmitglied benannt hatte, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

- (5) Der Stifter gibt den Organen eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sofern die Finanzkraft der Stiftung dies ohne Gefährdung der Erfüllung von Stiftungszwecken zulässt, haben die Organmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- (7) Für den über eine normale Ehrenamtlichkeit hinausgehenden Zeitaufwand bzw. Arbeitseinsatz einzelner Mitglieder der Stiftungsorgane kann durch gemeinsamen Beschluss beider Organe abweichend von Abs. 6 eine pauschale Vergütung gewährt werden. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen, der jährlich verbrauchbaren Vermögensquote bzw. den sonstigen Einnahmen der Stiftung stehen und darf die Zweckerreichung einschließlich der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.
- (8) Die Mitglieder der Organe haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 7

BEGINN UND ENDE DER AMTSZEIT

- (1) Vor Ablauf der Amtszeiten der Organe sind die Mitglieder des nächsten Vorstands bzw. Stiftungsrats rechtzeitig zu wählen. Auch nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von dem Organ, dem es nichtangehört, abberufen werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt bei einem stiftungsschädlichen Verhalten vor. Dem Abberufenen ist angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von zwei Monaten seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und bis zu fünf (5) Mitgliedern. Mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 4 wird ein (1) Mitglied vom Stiftungsrat bestimmt und zwei (2) Mitglieder von der

Lebenshilfe Regionalvereinigung Kamenz-Hoyerswerda e.V. Bis zu zwei Mitglieder kann der Vorstand im Wege der Selbstergänzung zusätzlich benennen. Unter den Mitgliedern des Vorstands sollen möglichst auch Vertreter mit juristischen bzw. mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen vertreten sein.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinschaftlich, darunter stets der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter besonderer Beachtung der §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 3 sowie des nachfolgenden Abs. 4,
 2. die Geschäfte der Stiftung zu besorgen,
 3. den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
 4. die Jahresrechnung zu legen, sowie einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke nach den Vorgaben des SächsStiftG zu erstellen, dies jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres,
 5. Berufung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrats (§ 11 Abs. 1 S. 2),
 6. die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung,
 7. die Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung (§ 1 Abs. 2, § 13).
- (4) Im Rahmen der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist dafür Sorge zu tragen, dass bei fortschreitendem Verbrauch für eingegangene Verbindlichkeiten und für ggf. im Rahmen der Aufhebung oder der Durchführung des Liquidationsverfahrens entstehende Kosten noch ausreichende Mittel verfügbar sind. Stehen hiernach Mittel für die wirksame Zweckerfüllung nicht mehr zur Verfügung, so ist der Aufhebungsbeschluss zeitnah zu fassen.

§ 10

VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich in schriftlicher Form mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstands mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens vier Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern zumindest der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11

STIFTUNGSRAT

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf (5) und maximal sieben (7) Mitgliedern. Mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 4 werden zwei (2) Mitglieder vom Vorstand und drei (3) Mitglieder von der Lebenshilfe Regionalvereinigung Kamenz-Hoyerswerda e.V. berufen. Bis zu zwei Mitglieder kann der Stiftungsrat im Wege der Selbstergänzung zusätzlich benennen. Unter den Mitgliedern des Stiftungsrats sollen neben Angehörigen von Menschen mit geistigen Behinderungen und Fachleuten der Behindertenhilfe möglichst auch Personen des öffentlichen Lebens vertreten sein.
- (2) Der Stiftungsrat hat, soweit nicht an anderer Stelle in dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beaufsichtigung des Vorstands,
 2. Empfehlungen für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 3. Beaufsichtigung der von der Stiftung geförderten Vorhaben,
 4. Berufung eines Mitglieds des Vorstands (§ 8 Abs. 1 S. 2),
 5. Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 6. Empfehlungen für die Mittelakquise,
 7. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 8. Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
 9. Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
 10. Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung (§§ 1 Abs. 2, 13),
 11. Entlastung des Vorstands.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats beruft die Sitzungen in schriftlicher Form mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein, mindestens jedoch halbjährlich.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. § 10 Abs. 3 Sätze 2-4 gelten entsprechend.
- (6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über jede Stiftungsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 12

HILFSPERSONEN

Die Organe können auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen. Sie können die Erledigung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 13

ÄNDERUNGEN DES STIFTUNGSZWECKS, AUFLÖSUNG

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, oder ist das Stiftungsvermögen verbraucht (i.S. des § 1 Abs. 2 unter Beachtung des § 9 Abs. 4), haben Vorstand und Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung über eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Der Beschluss ist umgehend bei der zuständigen Stiftungsbehörde einzureichen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung aller Organmitglieder.
- (2) Vor dem Beschluss ist die Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Der Beschluss wird durch Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können – abgesehen von den durch § 13 Abs. 1 erfassten Fällen der Zweckänderung – in einer gemeinsamen Sitzung die Änderungen der übrigen Satzungsbestimmungen beschließen, wenn diese den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der

Stiftung nicht wesentlich verändern. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Organmitglieder.

- (2) Der Beschluss wird durch Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15

ERLÖSCHEN DER STIFTUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an den Lebenshilfe Regionalvereinigung Kamenz-Hoyerswerda e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke entsprechend §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Stiftungsbehörde ist regelmäßig über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten.
- (3) Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 17

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

